



## Generalsekretariat

Walcheplatz 1, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 11 11 • Telefax 043 259 51 46  
2012-0912/Rw

**Anhang****Notariatsgebührenverordnung (NotGebV) vom 9. März 2009 (LS 243):  
Gebührentarif****Vorentwurf vom 22. Januar 2013**

- I. Es wird folgende Änderung des Anhangs zur Notariatsgebührenverordnung (NotGebV) vom 9. März 2009 (LS 243): Gebührentarif beschlossen:

	Ansatz/Fr.	Grundbuchgebühren siehe Ziff.:
1.1.3 Steuerbefreite Eigentumsänderung bei Vermögensübertragungen und Sacheinlagen pro Stunde	120	2.2.9

	Ansatz/Fr.	Beurkundungs- gebühren siehe Ziff.:
2.2.9 Steuerbefreite Eigentumsänderung durch Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder Sacheinlage, oder infolge entsprechender Tatbestände nach öffentlichem Recht pro Grundstück		1.1.3, 4.4.3.2
- bis fünf Grundstücke	250	
- jedes weitere Grundstück	100	
mindestens	500	

**3.4 Verwertungen**

Einleitungssatz und Alinea 1-3 unverändert.

- |  |            |
|--|------------|
| - der Guthaben und sonstigen Ansprüche pro Inventarposten mindestens | 0,5%<br>20 |
|--|------------|

Schlussatz unverändert



## Generalsekretariat

	Ansatz/Fr.
4.2.3 Vorsorgeauftrag (Beratung, Errichtung, Widerruf) pro Stunde	180
<b>7 Mündliche Auskunft</b>	
die nicht unter § 3 fällt und für die nicht eine Gebühr nach Ziff. 4.3.1 (Testamentsentwurf) oder Ziff. 4.2.3 (Vorsorgeauftrag) erhoben wird, samt den dafür nötigen Nachschlagungen die erste halbe Stunde ist unentgeltlich für jede weitere Stunde	90
II. Diese Verordnungsänderung tritt am ... in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.	
III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.	
IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.	
V. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Staatskanzlei und das Notariatsinspektorat.	